



UNITI-Positionspapier zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten / Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO₂KostAufG

Zum vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemein

Für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns sehr. Die Frist zur Stellungnahme war allerdings sehr kurz bemessen. Insofern basiert diese Stellungnahme auf Schnellanalysen und Eilabstimmungen. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass wir mit der weiteren Befassung des Gesetzestextes im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu präzisierten Bewertungen kommen werden und folglich ggf. Änderungsanliegen, die über diese Stellungnahme hinausgehen, vortragen werden.

Inhaltliche Aspekte

§ 3 Informationspflicht bei der Lieferung von Brennstoffen oder Wärme

Aus Sicht des Brennstoffhandels scheinen die vorgesehenen Informationspflichten gemäß §3 in Verbindung mit §4 CO₂KostAufG technisch umsetzbar zu sein. Begrüßenswert ist dabei insbesondere, dass der Gesetzgeber versucht, für alle Brennstofflieferanten Klarheit bei dem zum jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung jeweils zugrunde zu legenden Zertifikatepreis zu schaffen. Dies ist vor allem deshalb geboten, weil die Brennstofflieferung im Regelfall über einen mehrstufigen Vertrieb erfolgt und der Brennstofflieferant somit in den meisten Fällen nicht identisch ist mit dem Inverkehrbringer bzw. mit dem Verantwortlichen gemäß BEHG.

§4 Maßgeblicher Zertifikatepreis

Regelungen, die einen einheitlich zu verwendenden Zertifikatepreis sicherstellen, sind -wie bereits unter §3 angeführt- zu begrüßen. Dies scheint mit §4 CO₂KostAufG gelungen, insbesondere auch über die Zertifikate-Festpreisphase hinaus. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Bekanntgabe des maßgeblichen Preises der Emissionszertifikate in den späteren Geltungsperioden durch die zuständige Behörde für die rechtssichere Brennstofflieferung unabdingbar ist. Diese Bekanntgabe muss jederzeit technisch, rechtzeitig und rechtsverbindlich von der zuständigen Behörde sichergestellt werden.

§ 10 Einsatz von klimaneutralen Ersatzbrennstoffen

Der Begriff „klimaneutrale Ersatzbrennstoffe“ in der Überschrift zu §10 ist nach unserer Kenntnis keine Kategorie des Gebäudeenergiegesetzes oder einer sonstigen EU-Regulierung. Üblicherweise wird dagegen der Begriff der „Erneuerbaren Energien“ in der EU- und nationalen Legislative verwendet. Der Begriff der „Erneuerbaren Energien“ sollte somit auch hier in der Überschrift zu §10 zur Anwendung kommen. Was speziell §10 Absatz 2 betrifft, wären die biogenen flüssigen Brennstoffe unter der Kategorie „Erneuerbare Energie“ in der Überschrift umfasst, auch in Übereinstimmung mit §3 Gebäudeenergiegesetz. Somit würde diese begriffliche Änderung zu einer durchgängigen Verwendung einer bereits definierten Begriffskategorie führen.

§ 10 Einsatz von klimaneutralen Ersatzbrennstoffen, Absatz 2

Kritisch bewerten wir, dass der Vermieter für die Differenzkosten zwischen Erneuerbaren Brennstoffen und fossilen Brennstoffen aufkommen soll. Die Klimaziele werden nur erreichbar sein, wenn neben Energieeinsparung und Effizienzmaßnahmen ein zunehmender Einsatz Erneuerbarer Energien, ob in fester, flüssiger, gasförmiger Form oder als erneuerbar erzeugter Strom, stattfindet. Vermieter sollten nicht demotiviert werden, durch die offenbar hier vorgesehene einseitige Kostenbelastung zunehmend auch Erneuerbare Energien einzusetzen. Die Erreichung der Klimaziele ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Redaktionelle Anmerkungen:

§4 Absatz 2

Hier muss vermutlich der Bezug zu *Absatz 1* erfolgen: „(2) Die zuständige Behörde im Sinne des § 13 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes veröffentlicht die nach ~~Satz~~ Absatz 1 Nummer 2 bis 4 maßgeblichen Preise ...“. Ansonsten wäre der Bezug nicht nachvollziehbar.

Berechnungsformel der Kohlendioxidkosten, Seite 32

Die angegebene Berechnungsformel ist nicht nachvollziehbar und sollte überprüft werden.

Für Fragen stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Kontakt:

UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.
Jägerstraße 6, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 755 414 - 300
Email: info@uniti.de

(Registernummer im Lobbyregister: R002822)



Über UNITI:

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. besteht seit 1927. Er bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, im Wärmemarkt und bei Schmierstoffen und repräsentiert rund 90 Prozent des organisierten Mineralölmittelstandes in Deutschland.

Täglich kommen etwa 4,5 Millionen Kunden an Tankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen. Die Verbandsmitglieder beliefern 115 Bundesautobahntankstellen und betreiben fast 6.100 Straßentankstellen, das sind über 40 Prozent des Straßentankstellenmarktes. Mit etwa 3.700 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem fast 75 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Die Marktanteile der Verbandsmitglieder betragen bei Diesel- und Ottokraftstoffen über 40 Prozent, beim Autogas rund 42 Prozent.

Die UNITI-Mitglieder versorgen etwa 20 Millionen Menschen mit Heizöl, einem der wichtigsten Energieträger im Wärmemarkt. Rund 80 Prozent des Gesamtmarktes beim leichten Heizöl und bei den festen Brennstoffen bedienen die Verbandsmitglieder. Mittlerweile gehören auch regenerative Energieträger sowie Gas und Strom zu ihrem Sortiment.

Ebenso zum Verband gehören die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland. Ihr Marktanteil liegt bei rund 50 Prozent.

Die über 1.000 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von rund 35 Milliarden Euro und beschäftigen rund 80.000 Arbeitnehmer in Deutschland.